



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Mahlerstr 6
1015 Wien

Datum: 21. OKT. 1987

Verteilt 23. OKT. 1987

Ihre Zeichen

23.0102/3-II/3/87

Unsere Zeichen

FrA/DVwFrö/Al/2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 412

Datum

8.10.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ge-
ändert wird; Stellungnahme

Die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer ist gem § 2 Arbeiterkammergesetz, BGBl Nr 105/54 idjgF, unter anderem dazu berufen, Stellungnahmen zu Gesetzen abzugeben. Um diesem Recht und dieser Pflicht entsprechen zu können, wird ein gewisser Bearbeitungszeitraum benötigt, der im gegenseitlichen Begutachtungsverfahren nicht eingeräumt wurde. Dies ist umso bedauerlicher, als durch den vorliegenden Entwurf tiefgreifende Veränderungen des bisher geltenden Gesetzes vorgeschlagen werden, die teilweise auch erhebliche finanziell negative Auswirkungen für Familien haben.

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages muß im Zusammenhang mit der Erweiterung der durch den Familienlastenausgleichsfonds zu be-
stehenden Aufgaben auch die Frage der Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds wiederum angeschnitten werden. Es wird bedauert, daß auch der vorliegende Entwurf keine Veränderung des geltenden Finanzierungssystems im Sinne der bereits mehrfach deponierten Vorschläge des Österreichischen Arbeiterkammertages vorsieht. Die Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds durch den auf einen Lohnverzicht der Arbeitnehmer beruhenden "Dienst-

geberbeitrag" sollte in Richtung gerechter Verteilung der Familienlasten auf alle Bevölkerungsgruppen, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, erweitert werden. Dies würde überdies zusätzliche Mittel zum Ausbau von Leistungen für Familien bedeuten.

Außerdem weist der Österreichische Arbeiterkammertag noch auf die Konsequenzen hin, die durch Umschichtungsmaßnahmen, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgesehen werden, in Kauf genommen werden müssen. Vor allem ist zu befürchten, daß dadurch die Leistungsfähigkeit des nun zusätzlich belasteten Fonds gefährdet ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art I Z 1:

Den Erläuternden Bemerkungen zur Novelle 1967 des Familienlastenausgleichsgesetzes ist zu entnehmen, daß die bei großjährigen Kindern geltende Altersgrenze vom vollendeten 25. Lebensjahr auf die Vollendung des 27. Lebensjahres deshalb angehoben wurde, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß bis zum vollendeten 25. Lebensjahr die Berufsausbildung auch bei normalem Bildungsverlauf meist nicht abgeschlossen werden kann, insbesondere bei manchen Studienrichtungen des Hochschulstudiums. Diese Begründung gilt heute umsomehr, als sich durch die Veränderung der Studiengesetze, insbesondere durch die Einführung der Diplomstudien, die Regelstudienzeiten wesentlich verlängert haben. So wird durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die durchschnittliche Studienzzeit für das Medizinstudium mit derzeit 15,8 Semestern angegeben, für das Chemiestudium an der Universität eine durchschnittliche Studiendauer von 20,3 Semestern und für das Architekturstudium an der Technischen Hochschule eine Studiendauer von 16,7 Semestern ermittelt.

Diese Ziffern zeigen eindeutig, daß es in diesen Studienrichtungen kaum möglich ist, daß ein/e Student/in sein/ihr Studium bis zum 25. Lebensjahr absolvieren kann.

Der Wegfall der Familienbeihilfe für großjährige Kinder ab dem vollendeten 25. Lebensjahr würde Kindern aus Arbeitnehmerhaushalten den Zugang zu wissen-

schaftlicher Arbeit und einer eventuell anschließenden wissenschaftlichen Laufbahn zusätzlich erschweren; die Bestimmungen des derzeit geltenden Studienförderungsgesetzes benachteiligen über die Einkommensermittlung ohnehin schon die Kinder aus Arbeitnehmerfamilien.

Die angespannte Situation am Arbeitsmarkt macht die Aufnahme einer Beschäftigung auch für Studierende der höheren Semester derzeit fast unmöglich.

Des weiteren ist davon auszugehen, daß die vorgeschlagene Änderung Beispielswirkung auch für Änderungsvorschläge zu anderen Gesetzen entfaltet, insbesondere im Bereich der Sozialversicherung, was zu weiteren Leistungseinschränkungen für Familien führen könnte.

Sollte diese sozial nicht ausgewogene Reduzierung der Leistungen: Familienbeihilfe, Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe dennoch vorgenommen werden, müßten dabei zumindest folgende Punkte Berücksichtigung finden:

1. Alter bei Beginn des Studiums (abhängig vom Schuleintrittsalter bzw. besuchten Schultyps, Absolvierung des Präsenzdienstes, Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes);
2. Vorgeschriebene Studiendauer.

Bei einer Streichung der Familienbeihilfe über das 25. Lebensjahr hinaus bereits ab 1.1.1988 ist vorherzusehen, daß viele Firmen die Familienbeihilfe weiter auszahlen werden und damit die Gefahr besteht, daß Familienbeihilfe ohne Rechtsanspruch weiterbezogen wird und die Problematik eines Überbezuges entsteht. Aus diesem Grunde wäre eine Übergangsregelung dringend erforderlich.

Zu Art I Z 2:

Diese Bestimmung, die die zahlreichen, auf mangelnde Information beruhenden Härtefälle in Zukunft verhindern soll, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Art I Z 3:

Grundsätzlich wird eine gesetzliche Verankerung von Zuwendungen zur Unterstützung von Familien in Notsituationen begrüßt, da dies im Sinne einer Erhöhung der Transparenz und Rechtssicherheit ist. Im konkreten bestehen jedoch gegen einzelne Bestimmungen Bedenken, bzw.:

Die Hilfestellung für werdende Mütter ist ganz allgemein zu begrüßen; verfassungsrechtlich sollte diese Bestimmung jedoch einer genaueren Prüfung unterzogen werden. Maßnahmen der Sorge für werdende Mütter fallen generell unter den Kompetenztatbestand des Art 12 Abs 1 Z 1 B.-VG (Mutterschaftsfürsorge). Weiters erscheint eine Abgrenzung zwischen Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere in besonderen Lebenslagen und Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich notwendig. Es ist insbesondere zu klären, ob die Leistungen des Härteausgleichs bei Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen sind bzw beide nebeneinander bezogen werden können.

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ist das Verlangen eines Verschuldens bzw Nichtverschuldens an der Notlage unvertretbar. Wenn sich der Gesetzgeber schon durchringt, Familien in Notsituationen finanziell zu unterstützen, so ist es nicht einzusehen, daß innerhalb der notleidenden Familien nach ihrem Verschulden unterschieden wird. Der Maßstab, der der Beurteilung der Verschuldensfrage zugrunde gelegt wird, kann in diesen Fällen nur ein subjektiver sein, da sich finanzielle Notsituationen nach ihren Ursachen (mit Ausnahme von strafrechtlich zu verfolgenden Handlungen) kaum objektivieren lassen. Somit besteht die Gefahr, daß kasuistisch und relativ willkürlich zwischen einander ähnlichen Notsituationen unterschieden wird.

Außerdem ist es nicht verständlich, daß ausländische Staatsbürger, sofern sie nicht anerkannte Flüchtlinge sind, von den Zuwendungen von vornherein ausgeschlossen sind. Das widerspricht dem in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegtem Recht auf grundsätzliche Gleichbehandlung von ausländischen mit österreichischen Staatsbürgern. Darüber hinaus handelt es sich nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages um eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung bei der Gewährung von solchen Leistungen.

Es ist durchaus denkbar, daß diese Regelung dazu führen kann, daß eine ausländische Familie, die sich in der selben Notlage befindet wie eine österreichische Familie, keine Leistung erhält. Dies entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot.

Die Tatsache, daß auf die Gewährung von Zuwendungen kein Rechtsanspruch besteht, wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag abgelehnt. Es bedeutet eine enorme Abschwächung der Möglichkeit der Inanspruchnahme durch die Betroffenen, die Unmöglichkeit der Überprüfung der Entscheidungsfindung und letztendlich wird den Betroffenen der Eindruck vermittelt - ähnlich wie bei einem Teil der Sozialhilfeleistungen -, daß es sich hierbei bloß um Almosen handelt.

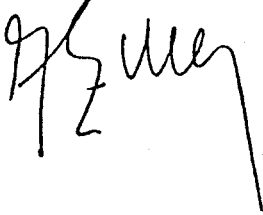
Die näheren Richtlinien für die Zuwendungen sollten zur Erzielung von mehr Transparenz, Klarheit und Vermeidung von unüberprüfbar Entscheidungen in Form einer Verordnung und nicht bloß in Form eines ministeriellen Erlasses festgelegt werden.

Zu Art I Z 4:

Von seiten des Österreichischen Arbeiterkammertages wurde bereits vielfach vorgebracht, daß eine Regelung für den Erwerb von Versicherungszeiten für Zeiten der Betreuung schwerstbehinderter Kinder sozialpolitisch notwendig ist. Zum Problemkreis "Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes" wurde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in den Stellungnahmen des Österreichischen Arbeiterkammertages zur 42. und 44. ASVG-Novelle Vorschläge unterbreitet. Darin wird einerseits - aus verteilungspolitischen Gründen - statt der vorgeschlagenen Lösung (Selbstversicherung) eine leistungsgerechte Bewertung der Pflege schwerstbehinderter Kinder mit festen Beiträgen favorisiert, andererseits der geplante Finanzierungsmodus - Zahlung von Beiträgen durch den Familienlastenausgleichsfonds - abgelehnt und die Finanzierung in einem Umlageverfahren - mit Beteiligung der Länder - angeregt. Der Familienlastenausgleichsfonds hätte demnach nur die jährlich tatsächlich aufgewendeten Finanzmittel in diesem Bereich zu ersetzen.

Unklar erscheint - vor allem im Hinblick auf die Administration - die Zahl 4 Abs 6 des Novellierungsvorschlages, wonach aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gem § 227 Z 5 ASVG erworben werden, den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung zu zahlen sind.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

